

## BGE 32 I 296

Bundesgericht (BGE), 1906-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_32\\_I\\_296](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_32_I_296)

FR: ATF 32 I 296

IT: DTF 32 I 296

### Volltext

43. Arteil vom 16. Mai 1906 in Sachen Dittli gegen Einwohnergemeinderat Gurnellen und Regierungsrat Ari. Unanfechtbarkeit eines privatrechtlichen Rechtsgeschäftes mittelst des staatsrechtlichen Rekurses. Das Bundesgericht hat, nach Einsicht: a) der Rekurschrift vom 15. März 1906, worin „gegen die Verfügung des Einwohnergemeinderates Gurnellen vom 26. Dezember 1905/15. Januar 1906 und den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri d. d. 20. Januar 1906“ wegen Verletzung des Art. 4 BV und der Art. 17 und 18 des BG betr. ziv. V. d. N. u. A. Beschwerde geführt und deren Aufhebung beantragt wird b) der Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Uri vom 21. April 1906, worin beantragt wird, es sei auf den Rekurs mangels Legitimation des Rekurrenten Albert Dittli und wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell, es sei derselbe als unbegründet abzuweisen; c) der von den Rekursparteien eingelegten Akten; in Erwägung: Der Rekurs bezieht sich ausschließlich darauf, daß der Einwohnergemeinderat Gurnellen als Vormundschaftsbehörde, mit Zustimmung des Regierungsrates von Uri, die dem Albin Dittli gehörige Liegenschaft zum „Winkelried“ in Silenen am 20. Dezember 1905 auf öffentlicher Versteigerung verkauft hat. Dadurch sollen die aus Art. 4 BV und aus Art. 17 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. sich ergebenden Rechte der Rekurrenten verletzt worden sein. Nun braucht die Frage, gegen welche der verschiedenen aus den Akten ersichtlichen Verfügungen des Einwohnergemeinderates Gurnellen oder des Regierungsrates Uri der Rekurs sich in Wahrheit richtet, ob und inwieweit er rechtzeitig erhoben ist, und ob der Rekurrent Albert Dittli, sei es als st. gallischer Vormund des Vaters Albin Dittli, sei es als dessen erbberechtigter Nachkomme, sei es in beiden Eigenschaften, Beschwerde legitimiert ist, nicht weiter erörtert zu werden, weil der Rekurs sich von vornherein als gegenstandslos erweist. Auch wenn nämlich festgestellt würde, daß das Vorgehen der ernerischen Behörden bundesrechtswidrig war, so würde dies nicht zur Folge haben, daß der vom Einwohnergemeinderat Gurnellen vollzogene Verkauf der Liegenschaft (die den Eigentümer seither bereits wieder gewechselt hat) rückgängig gemacht würde; denn es handelt sich hiebei um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft des Privatrechts, das vollzogen ist und bei dem zudem Dritte beteiligt sind. Ein solches Rechtsgeschäft könnte aber unter keinen Umständen im staatsrechtlichen Rekursverfahren angefochten und aufgehoben werden; vielmehr kann über dessen Rechtsbeständigkeit nur durch den Richter im Wege des ordentlichen Zivilprozesses entschieden werden. Jene Feststellung würde also an der Tatsache, daß die Liegenschaft an einen Dritten verkauft ist, nichts ändern. Es käme ihr aber auch keine präjudizielle Bedeutung zu für eine allfällige Klage der Rekurrenten gegen den Käufer oder den jetzigen Besitzer der Liegenschaft auf Anfechtung des Kaufgeschäftes bzw. Vindikation der Liegenschaft oder für eine Verantwortlichkeitsklage gegen die beteiligten ernerischen Behörden, weil der Richter im erstern Prozeß die Frage der Rechtsbeständigkeit des Kaufes und damit auch diejenige der Legitimation des Einwohnergemeinderates Gurnellen zum Verkaufe frei prüfen und im letztern das

Verhalten der Behörden auf Gesetz= und Pflichtmäßig keit frei zu würdigen hätte und in beiden Beziehungen an einen vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof erlassenen Entscheid nicht gebunden wäre. Steht aber fest, daß vorliegend ein Urteil des Bundesgerichtes, auch wenn es zu Gunsten der Rekurrenten lauten würde, keine prak- tische Wirksamkeit hätte, so kann auf den Rekurs, weil gegen- standslos, nicht eingetreten werden; - erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.